

Erläuterungen zum Beitrags- und Vorschussbescheid

- ¹⁾ Grundlage für die Berechnung des Beitrages ist das gemeldete **Bruttoarbeitsentgelt** aller beschäftigten Personen (§ 153 Absatz 1 SGB VII). Sofern die Entgeltmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfolgt ist, haben wir die Entgelte geschätzt (§ 165 Absatz 3 SGB VII). Entgeltmeldungen oder Korrekturen melden Sie uns bitte über Ihr Lohnabrechnungsprogramm oder eine Ausfüllhilfe. Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de/LNdigital.
- ²⁾ Die **Gefahrklasse** wurde durch den Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen festgesetzt.
- ³⁾ Um die **Beitragsseinheiten** zu berechnen, wird das Entgelt mit der Gefahrklasse multipliziert.
- ⁴⁾ Der **Beitragsfuß** errechnet sich aus dem Umlagesoll (Ausgaben des vergangenen Jahres abzüglich der Einnahmen) im Verhältnis zu den Gesamt-Beitragsseinheiten der VBG. Er ist für alle Unternehmerinnen und Unternehmer sowie freiwillig Versicherten gleich hoch und wurde vom Vorstand der VBG durch Beschluss festgesetzt.
- ⁵⁾ **Ihr Beitrag** errechnet sich aus den Beitragseinheiten, multipliziert mit dem Beitragsfuß und geteilt durch 1.000 (§ 167 SGB VII).
- ⁶⁾ Der Beitrag für die versicherten **ehrenamtlich Tätigen** nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a SGB VII errechnet sich aus deren Anzahl, multipliziert mit dem für diese Gruppe festgesetzten Beitragsfuß.
- ⁷⁾ Der Beitrag für die versicherten **ehrenamtlich Tätigen** nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b SGB VII errechnet sich aus deren Anzahl, multipliziert mit dem für diese Gruppe festgesetzten Beitragsfuß.
- ⁸⁾ Die Anzahl der Monate (Maßnahme-Monate), in denen **Lernende bzw. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen** nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 14 Buchstabe b SGB VII versichert waren, wird mit dem für diese Gruppe festgesetzten Beitragsfuß multipliziert.
- ⁹⁾ **Zwischensumme der Beiträge** für die gesetzlich Versicherten **oder Mindestbeitrag** (nach § 24 Absatz 7 der Satzung der VBG). Der Mindestbeitrag wird erhoben, wenn die Beitragsberechnung einen Betrag ergibt, der niedriger als der Mindestbeitrag ist. Dieser ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Versicherung nicht das ganze Jahr bestand. Der Beitrag für die Lastenverteilung ist nicht im Mindestbeitrag enthalten.
- ¹⁰⁾ Die VBG hat sich an der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (**berufsgenossenschaftliches Ausgleichsverfahren**) zu beteiligen (§ 176 ff. SGB VII). Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind bei entsprechendem Nachweis von der Zahlung der Anteile zur Lastenverteilung befreit (§ 180 Absatz 2 SGB VII).
- ¹¹⁾ Ihr Anteil an der **Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)** berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beitragsseinheiten} \times \text{Beitragsfuß LVN}}{1.000}$$

- ¹²⁾ Bei der Berechnung der **Lastenverteilung nach Entgelten (LVE)** wird einmalig ein Freibetrag berücksichtigt. Daher kann es sein, dass kein Beitrag zur Lastenverteilung nach Entgelten erhoben wird. Ihr Anteil an der Lastenverteilung nach Entgelten berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{Bruttoarbeitsentgelt} - \text{Freibetrag}) \times \text{Beitragsfuß LVE}}{1.000}$$

- ¹³⁾ **Beitragsvorschüsse** werden für alle nach § 2 Absatz 1 SGB VII versicherten Personen sowie die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB VII freiwillig versicherten Personen erhoben. Ausgenommen sind Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben a und d SGB VII. Die Beitragsvorschüsse für das Beitragsjahr werden auf Grundlage des zuletzt festgesetzten Gesamtbeitrages ermittelt. Beitragsvorschüsse unter 5.000 Euro werden in einer Summe zum 15.05. des Beitragsjahres fällig. Von den Beitragspflichtigen mit Beitragsvorschüssen von mindestens 5.000 Euro sind folgende Abschlagszahlungen für das Beitragsjahr zu leisten: 1. Abschlag am 15.02., 2. Abschlag am 15.05., 3. Abschlag am 15.08. und 4. Abschlag am 15.11. Die prozentuale Höhe der Abschläge wird jährlich festgesetzt.